

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Paragraphen anerkannt haben, führt den Namen

Fußball-Club Rastede (FCR) e. V.

Er hat seinen Sitz in Rastede und ist am 4. Juni 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer 1146 eingetragen worden. Seine Farben sind Blau-Weiß. Durch die Mitgliedschaft gehört er dem Landessportbund Niedersachsen an. Als Gerichtsstand ist für Verein und Mitglieder Oldenburg vereinbart.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu bestätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes eine natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
3. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.